

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses und  
die Vorsitzende des Sozialausschusses  
Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/4173

3. Dezember 2024

Mein Zeichen: 48131/2024

## Runderlass Gebühren für Wohnungslose

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,  
sehr geehrter Herr Kürschner,

in 59. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 12. Juni 2024 und der 60. Sitzung des Sozialausschusses am 13. Juni 2024 wurde ein Runderlass zur Verbesserung der Situation wohnungsloser Personen bei der Ausstellung eines Personalausweises in Aussicht gestellt.

In Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände wurde der anliegende Runderlass mittlerweile versandt und ist im Transparenzportal des Landes verfügbar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sabine Sütterlin-Waack

## Anlage Runderlass

Ministerium für Inneres, Kommunales,  
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Oberbürgermeister,  
Bürgermeisterin, Bürgermeister,  
Amsdirektorin, Amsdirektor,  
Amsvorsteherin und Amsvorsteher

als  
Pass- und Personalausweisbehörde

#### Nachrichtlich

Landrätin und Landrat  
als untere Fachaufsichtsbehörde

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen  
Landesverbände

Ihr Zeichen: Dokument(Fremd-GZ)

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Dokument(Federführung)(Stellenzeichen)04-

Dokument(Lfd. Nr.)

Meine Nachricht vom: /

Dokument(Federführung)(Titel Vorname  
Nachname)

Dokument(Federführung)(Mail)

Telefon: Dokument(Federführung)(Telefon)

Telefax: Dokument(Federführung)(Fax)

06.11.2024

## Gebühren Personalausweis

Guten Tag,

im Anschluss an die Befassung des schleswig-holsteinischen Landtags mit der Frage, wie sich die Gebühren für den Personalausweis für Wohnungslose auswirken, möchte ich folgende Hinweise geben:

Der Personalausweis ist ein zentrales Dokument, welches den Bürgerinnen und Bürgern die Teilhabe am Rechtsverkehr und gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Ziel ist es, alle Bürgerinnen und Bürger mit einem Personalausweis auszustatten. Die zur Verfügung stehenden gebührenrechtlichen und leistungsrechtlichen Möglichkeiten sind auszuschöpfen.

Mit Runderlass vom 14. April 2023 wurde klargestellt, dass Beziehende von Regelsatzleistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Sinne von § 1 Absatz 6 PAuswGebV grundsätzlich nicht mehr bedürftig anzusehen sind, seit der Regelsatz ab Januar 2011 einen Betrag pro Monat bezogen auf 10 Jahre regelmäßiger Gültigkeitsdauer eines Personalausweises enthält.

Im Umkehrschluss sind Personen per se bedürftig, die nicht im Leistungsbezug stehen, obwohl sie Anspruch darauf hätten und diesen Anspruch aber aus eigener Entscheidung bisher nicht geltend gemacht haben. In diesen Fällen sollten die Betroffenen unter

Einbeziehung der zuständigen Stellen unterstützt und beraten werden mit dem Ziel, dass die Leistung in Anspruch genommen wird.

Ist ein Personalausweis verlustig gegangen, kann nach den sozialhilferechtlichen Grundsätzen im Falle des Leistungsbezuges ein Darlehen gewährt werden, das dann erstattet werden kann.

Falls die Situation der Betroffenen dies gegenwärtig nicht zulässt, kann ein vorläufiger Personalausweis ausgestellt werden. Sofern Betroffene für die Ausstellung eines Arbeitsvertrags einen Personalausweis benötigen, übernimmt in der Regel die Agentur oder das Jobcenter die Kosten für einen vorläufigen Personalausweis.

Personen im Leistungsbezug, die über kein Konto verfügen, haben keine Möglichkeit des Ansparens. Hier kann generell Bedürftigkeit angenommen werden.

Bei Personen, die erst kurzfristig im Leistungsbezug stehen, wird empfohlen, den Eigenanteil erst bei Übersteigen von mehr als 10,- € geltend zu machen. Der Leistungsbezug erfolgt also länger als 33 Monate.

Damit wird ein Ungleichgewicht von Nutzen und Aufwand vermieden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Ahlers